

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Antje Möller
- Drucksache 18/5027 -

Bei den am 18. September 2006 ab Hamburg durchgeführten Rückführungen handelte es sich um eine im Rahmen eines EU-Projektes von der EU geförderte Maßnahme. Träger des Projekts einschließlich der dadurch entstandenen Kosten sowie der Gesamtverantwortung für die durchgeführten Rückführungen war die Bundespolizeidirektion. Hamburg war mit der Rückführung von 13 Personen beteiligt.

Die Sicherheitsbegleitung und das medizinische Begleitpersonal setzten sich zusammen aus Bediensteten der Bundespolizei sowie aus Sicherheitskräften der beteiligten europäischen Staaten. Hamburgische Bedienstete gehörten nicht zur Sicherheitsbegleitung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Zu 1.a):

Alle Betroffenen sind männlich und ledig.

Das Alter der 13 Männer beträgt 22, 24, 25, 26 (5x), 27, 28 (2x), 29 und 30 Jahre.

Jeweils sechs Männer sind beninische und guineischen Staatsangehörige, einer ist togoischer Staatsangehöriger.

Zu 1.b):

Eine Person zwei Jahre;
eine Person drei Jahre;
zwei Personen vier Jahre;
vier Personen fünf Jahre;
drei Personen sechs Jahre;
zwei Personen acht Jahre.

Zu 1.c):

Die betroffenen Personen wurden - von individuellen Unterbrechungen z. B. aufgrund von späteren Asyl(folge-)anträgen oder zwischenzeitlichen schlicht illegalen Aufenthalten abgesehen - wie folgt im Bundesgebiet geduldet:

Eine Person seit Juli 1998;
eine Person seit Mai 1999;
eine Person seit Februar 2001;
eine Person seit März 2001;
zwei Personen seit April 2001;
eine Person seit März 2002;
zwei Personen seit Mai 2002;
eine Person seit August 2002;
zwei Personen seit Februar 2003;
eine Person seit April 2004.

Die Abweichungen der Duldungszeiten gegenüber den Aufenthaltszeiten zu 1.b) beruhen auf dem Umstand, dass den Duldungszeiten zum Teil Zeiten einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz vorausgegangen sind.

Zu 1.d):

Die sechs nach Guinea abgeschobenen Männer verfügten jeweils über ein guineisches Passersatzpapier („Titre de voyage“) mit einem (unbefristeten) Gültigkeitsdatum für eine Einreise. Vier

dieser Passersatzpapiere wurden am 3. August 2006 ausgestellt, auf zwei Passersatzpapieren war kein Ausstellungsdatum eingetragen.

Der nach Togo abgeschobene Mann verfügte über ein am 12. September 2006 ausgestelltes togoisches Passersatzpapier mit einem Gültigkeitsdatum bis zum 11. Dezember 2006.

Die sechs nach Benin abgeschobenen Männer verfügten jeweils über ein am 12. bzw. 13. September 2006 ausgestelltes „EU-Laissez passer“ mit einem (unbefristetem) Gültigkeitsdatum für eine Einreise.

Zu 1.e):

Es lagen strafrechtliche Verurteilungen aufgrund folgender Straftaten vor (Anzahl in Klammern):

- unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln (3 x);
- gewerbsmäßiger Handel mit Betäubungsmitteln (3 x);
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (3 x);
- Körperverletzung (3 x);
- Bedrohung (3 x);
- Beleidigung (1 x);
- Erschleichung von Beförderungsleistungen (1 x);
- illegaler Aufenthalt (1 x).

Zu 1.f):

Vor einer geplanten Abschiebung wird für jeden Betroffenen auf der Grundlage aller verfügbaren polizeilichen und ausländerbehördlichen Erkenntnisse sowie der Betrachtung und Bewertung des bisherigen Verhaltens eine individuelle Gefährdungsanalyse erstellt.

Auf dieser Grundlage wurden in diesem Fall zwei Männer als gewalttätig eingestuft.

Zu 1.g):

Insgesamt elf Männer wurden aufgrund eigener Aussagen als reiseunwillig eingestuft.

Zu 1.h):

Zwei Männer.

Zu 1.i):

Zehn Männer.

Zu 2.a) bis d):

Eine Überprüfung des Gesundheitszustandes von abzuschiebenden Personen erfolgt nur dann, wenn diese zuvor gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend gemacht haben, es entsprechende Hinweise gibt oder dies anderweitig (z. B. durch einen Arzt in einer Justizvollzugsanstalt) festgestellt wird.

Bei zwei der Hamburger Rückführungsfälle lagen Hinweise auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor:

Ein in Straftat befindlicher Mann äußerte im Frühjahr 2006 Suizidabsichten. Der zuständige Arzt der Justizvollzugsanstalt wurde daraufhin am 31. August 2006 um Stellungnahme gebeten. Am 1. September 2006 wurde der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Rückführung auf dem Luftwege bestünden.

Über einen weiteren Mann erhielt die Ausländerbehörde im September 2006 von der Polizei den allgemeinen und nicht näher konkretisierten Hinweis, dass der Betroffene möglicherweise krank sein könne. Daraufhin hat die Ausländerbehörde am 15. September 2006 die Justizvollzugsanstalt um entsprechende Stellungnahme gebeten. Der zuständige Arzt teilte am 18. September 2006 mit, dass der Patient gesund sei und keine psychischen und somatischen Störungen aufweise.

In beiden Fällen wurde die Abschiebung ärztlich begleitet.

Hinsichtlich der übrigen Rückführungsfälle in auswärtiger Zuständigkeit liegen der zuständigen Hamburger Behörde keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Zu 2.e) bis o):

Die Bundespolizei (vgl. § 71 Abs. 3 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz) und die beteiligten auswärtigen Behörden führten die Rückführungen in eigener, originärer Zuständigkeit durch, ohne dass Hamburgische Bedienstete an der Sicherheitsbegleitung beteiligt waren (siehe Vorbemerkung). Das Verwaltungshandeln der Bundespolizei unterliegt der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages. Auskünfte hierzu unterliegen nicht der Zuständigkeit Hamburger Behörden.

Zu 3.a) bis c):

Eine Abrechnung der Bundespolizei liegt noch nicht vor, sodass auch der auf Hamburg entfallende Kostenanteil gegenwärtig nicht beziffert werden kann, siehe im Übrigen die Vorbemerkung.